Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

in der geänderten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.07.2023
Marktgemeinderatsbeschluss vom 20.07.2023

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), erlässt der Markt Pförring folgende

Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1
Gebührenpflicht

Die Benutzung der vom Markt Pförring verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
Der Markt Pförring erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen stellt,
c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Für sonstige Leistungen, für die keine Gebührenregelung nach dieser Satzung besteht, kann der Markt Pförring eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 4
Gebührenarten

Als Gebühren werden erhoben:

a) Grabgebühren (§ 5),
b) Herstellungsgebühren (§ 6),
b) Fundamentgebühren (§ 7),
c) Leichenhausgebühren (§ 8).

§ 5
Grabnutzungsgebühren

(1) Folgende jährlich anfallenden Gebühren werden festgesetzt:

1. Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen	30,00 EUR plus 12,00 EUR Abfallgebühr plus 12,00 EUR Unterhaltungskosten
2. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen	50,00 EUR plus 12,00 EUR Abfallgebühr plus 12,00 EUR Unterhaltungskosten
3. Dreifachgräber für Erd- und Urnenbestattungen	60,00 EUR plus 12,00 EUR Abfallgebühr plus 12,00 EUR Unterhaltungskosten
4. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen	30,00 EUR plus 12,00 EUR Abfallgebühr plus 12,00 EUR Unterhaltungskosten
5. Urnengräber	30,00 EUR plus 12,00 EUR Abfallgebühr plus 12,00 EUR Unterhaltungskosten
6. Stelen-Urnengräber	50,00 EUR plus 12,00 EUR Abfallgebühr plus 12,00 EUR Unterhaltungskosten
7. Urnenwandgräber	50,00 EUR plus 12,00 EUR Abfallgebühr plus 12,00 EUR Unterhaltungskosten
8. Sternenkindergräber	50,00 EUR plus 12,00 EUR Abfallgebühr plus 12,00 EUR Unterhaltungskosten

Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabgebühren bei Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.“

(2) Diese Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten.
Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu.
Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 6
Herstellungskosten Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Bei erstmaligem Erwerb eines Nutzungsrechtes für Grabstätten mit bereits vorhandenen Grabmalen (zutreffend bei Stelen-Urnengräbern, Urnenwandgräbern, Sternenkindergräbern u. Ä.) wird eine anteilige Gebühr der gesamten Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten der jeweiligen Grabanlage erhoben.

(2) Die anteilige Gebühr wird nach der Anzahl der vorhandenen Grabstellen berechnet und vom jeweiligen Gebührenschuldner einmalig erhoben.

§ 7
Fundamentbenutzung

Die Kosten für die Herstellung der Fundamente sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 8
Leichenhausbenutzung

Für die Nutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 25,– € erhoben.
Für die Reinigung des Leichenhauses sowie die Dienste der Leichenfrau wird eine Gebühr von 75,– € erhoben.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Pförring vom 12.11.1997 sowie alle nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Pförring, den 17.12.2020

MARKT PFÖRRING

gez.
Müller
1. Bürgermeister